



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 14/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungsschritte der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Sachen Puller/Fleischmann“ gerichtet.

Ich schicke voraus, dass die vom Justizsprecher der SPÖ unter dem Schutz parlamentarischer Immunität in den Raum gestellten schwerwiegenden Vorwürfe gegenüber Mitarbeitern der Justiz, insbesondere des Bundesministeriums für Justiz, „parteiisch“, „verfahrenshindernd“ und sogar gesetzwidrig zu agieren, jeglicher sachlichen Grundlage entbehren und mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Die Anfrage mit ihrer durchgehend polemisch formulierten Kritik an der Befassung des Weisungsrates in einer konkreten Strafsache hätte sich bei zumindest rudimentärem Studium der gesetzlichen Grundlagen wohl erübrigt.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1, 3 und 5:

Die Novelle zum Staatsanwaltschaftsgesetz, die die Einrichtung eines Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich (kurz: „Weisungsrat“) vorsieht, wurde in der Plenarsitzung des Nationalrates am 7. Juli 2015 mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ verabschiedet.

Der als unabhängiges Beratungsgremium des Bundesministers für Justiz eingerichtete „Weisungsrat“ soll durch seine Tätigkeit dem Anschein einer politischen Beeinflussung der Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden durch den Bundesminister für Justiz im Bereich des Weisungsrechts und der Berichtspflichten entgegenwirken.

Aufgabe des Weisungsrats ist gemäß § 29c Abs. 1 StAG die Beratung des Bundesministers für Justiz in jenen Fällen,

1. in denen eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren (§ 29a Abs. 1 StAG) erteilt werden soll;
2. bei denen es sich um Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG; konkret Bundespräsident, Bundesminister, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen), Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs sowie der Generalprokuratur handelt;
3. wo ein außergewöhnliches Interesse der Öffentlichkeit an der Strafsache besteht, dies insbesondere bei wiederholter und überregionaler medialer Berichterstattung oder wiederholter öffentlicher Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei oder aus Befangenheitsgründen, und der Bundesminister für Justiz die Befassung des Weisungsrats für erforderlich hält.

In den genannten Fällen hat der Bundesminister für Justiz dem Weisungsrat den Bericht der Staatsanwaltschaft über ihr beabsichtigtes Vorgehen nach § 8 Abs. 1 StAG, die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft sowie einen begründeten Erledigungsentwurf vorzulegen.

Durch den Begriff „Strafsachen“ in § 8 Abs. 1 StAG ist sichergestellt, dass die Berichtspflicht nicht nur (begonnene) Ermittlungsverfahren, sondern auch jene Fälle umfasst, in denen gemäß § 35c StAG beabsichtigt ist, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (ErlRV 669 BlgNR 25. GP 2).

§ 8 Abs. 3 StAG normiert ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaften Berichte über Strafsachen wie die vorliegende, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bereits vor einem beabsichtigten Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG zu erstatten haben.

Gemäß § 35c StAG ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) besteht. Ein Vorgehen nach dieser Bestimmung setzt zwar in jedem Fall eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts voraus, naturgemäß jedoch nicht die Aufnahme von Beweisen, die nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts erfolgen darf. Wird – wie im vorliegenden Fall – schon der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung verneint, darf von Gesetzes wegen auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und dürfen folglich auch keine Beweise aufgenommen werden.

Der Weisungsrat wird niemals mit der Frage befasst, ob gegen eine bestimmte Person Ermittlungen aufgenommen werden „dürfen“. Diese Entscheidung liegt allein bei der

zuständigen Staatsanwaltschaft. Dem Weisungsrat kommt die Funktion zu, eine solche Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Wird – wie im vorliegenden Fall – von Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und Bundesministerium für Justiz nach jeweiliger rechtlicher Beurteilung des Sachverhalts kein Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung angenommen, hat der Weisungsrat in seiner Funktion als unabhängiges Beratungsgremium lediglich zu überprüfen, ob diese Beurteilung seiner Ansicht nach zu Recht erfolgte oder nicht.

Zu 2 und 4:

Ob gegen eine bestimmte Person ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist oder nicht, ist auf Basis des vorliegenden Sachverhalts nach dem Gesetz zu beurteilen. Unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO). Daraus folgt, dass bei fehlendem Anfangsverdacht kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden darf.

Die mit der anfragegegenständlichen Anzeige befasste Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sah durch den ihr zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt nach eigener, ohne Einflussnahme von außen und ausschließlich anhand von objektiven Kriterien vorgenommenen rechtlichen Würdigung keinen Anfangsverdacht einer Straftat verwirklicht.

Hätte der zuständige Staatsanwalt dessen ungeachtet Ermittlungen gegen den Angezeigten eingeleitet, hätte er gegen die Bestimmung des § 1 StPO verstoßen.

Die Person des Angezeigten spielte im vorliegenden Fall nur insofern eine Rolle, als aufgrund seiner Funktion im öffentlichen Leben und des daraus resultierenden besonderen öffentlichen Interesses – nach Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft (§ 8 Abs. 1 StAG) und das Bundesministerium für Justiz (§ 8a Abs. 2 StAG) – zur Vermeidung jeglichen Verdachts politischer Einflussnahme auch der Weisungsrat (§ 29c Abs. 1 Z 3 StAG) zwecks Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Vorgehens nach § 35c StAG zu befassen war.

Zu 6 und 7:

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich zusammengefasst, dass sowohl die Staatsanwaltschaften als auch das Bundesministerium für Justiz gesetzeskonform vorgegangen sind. Anhaltspunkte dafür, dass im anfragegegenständlichen Fall eine „Ungleichbehandlung von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen“ erfolgt oder gegen das Gebot von Objektivität und Wahrheitsforschung verstoßen worden wäre, liegen nicht vor. Gegenteilige, ohne jegliche sachliche Grundlage aufgestellte Behauptungen sind einer

inhaltlichen Erwidern nicht weiter zugänglich und werden nochmals entschieden zurückgewiesen.

Wien, 9. Jänner 2018

Dr. Josef Moser

